

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Internet: <http://www.uibk.ac.at/c101/mitteilungsblatt>

---

Studienjahr 2001/2002

Ausgegeben am 12. Juni 2002

43. Stück

---

465. Qualifikationsprofil und Studienplan für das Diplomstudium der Philosophie an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck

## 465. Qualifikationsprofil und Studienplan für das Diplomstudium der Philosophie an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck

Gemäß den Bestimmungen des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG) vom 1. August 1997 (BGBl. I Nr. 48/1997) hat die Studienkommission für die Studienrichtung Philosophie an der Katholisch-Theologischen Fakultät Innsbruck in ihrer Sitzung am 19.06.2001 den folgenden Studienplan beschlossen. Vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wurde dieser Studienplan am 22.05.2002 unter der GZ 52.367/1-VII/D/2/2002 nicht untersagt.

### QUALIFIKATIONSPROFIL

- § 1 Das Studium der „Philosophie an Katholisch-Theologischen Fakultäten“ dient der Aufgabe, eine philosophische Ausbildung unter besonderer Berücksichtigung der religiösen Grundfragen des Menschen zu gewährleisten (vgl. Anlage 1 Z 7.1 UniStG). Gegenüber der „Philosophie innerhalb der geistes- und kulturwissenschaftlichen Studienrichtungen“ (vgl. Anlage 1 Z 1.23) erhält sie ihre Eigenart durch den konkreten Vollzug philosophischen Denkens im Horizont einer christlichen Lebenswelt. Der Erkenntniserfolg der Einzelwissenschaften macht die Suche nach einer allgemeinen Orientierung nicht überflüssig, sondern fordert sie geradezu heraus, wenn man die Orientierung im Ganzen nicht bloßer Beliebigkeit, irrationaler Entscheidung oder verschiedenen Ideologien überlassen will. Da die Philosophie die Inhalte ihrer Erkenntnisse aus der vorgegebenen Lebenswelt gewinnt, liegt das Eigentümliche der „Philosophie an Katholisch-Theologischen Fakultäten“ darin, sowohl die durch den christlichen Glauben vorgegebene Weltanschauung als auch profane Inhalte der Erkenntnis kritisch zu reflektieren.
- § 2 Philosophie unterscheidet sich von den Einzelwissenschaften grundsätzlich darin, dass sie nicht einen Gegenstand unter anderen auswählt, sondern die Wirklichkeit, in der der Mensch lebt, in der Reflexion zu vergegenwärtigen sucht. So bleibt einerseits der Bezug der Philosophie zu den Einzelwissenschaften gewahrt, andererseits aber übersteigt sie diese mit eigener Begrifflichkeit und Methodik, insofern sie alle Arten und Weisen menschlichen Seins und Handelns zu berücksichtigen versucht. Dazu bedarf es auch in der „Philosophie an Katholisch-Theologischen Fakultäten“ eines offenen Philosophierens, das sich mit allen in unserer Zeit bedeutsamen Themen beschäftigt. Demnach soll die „Philosophie an Katholisch-Theologischen Fakultäten“ entsprechend den Bildungszielen und Bildungsaufgaben der Universitäten (vgl. § 2.1 UniStG) zur geistigen Formung der Studierenden beitragen, zur Öffnung eines geistigen Horizonts und zu einem philosophischen Denken, das in grundlegend weltanschaulichen Fragen zu eigener Einsicht aus sachlich begründeter und reflektierter Überzeugung führt. Und entsprechend den Grundsätzen für die Gestaltung der Studien (vgl. § 3 UniStG) soll sich die Philosophie um einen offenen Dialog bemühen, um eine verständnisvolle Auseinandersetzung mit anderen philosophischen, religiösen und weltanschaulichen Auffassungen, die in der Geschichte und der Gegenwart von Bedeutung sind.

§ 3 Der „Philosophie an Katholisch-Theologischen Fakultäten“ kommt überdies noch eine besondere Aufgabe zu: Im Studium der Theologie wird Philosophie vorausgesetzt, weil die Theologie auf die Philosophie angewiesen ist. Darauf wird in der Enzyklika „Fides et Ratio“ vom 14. September 1998 erneut hingewiesen. Die propädeutische Funktion der Philosophie erschöpft sich aber nicht nur im Studium der formalen Mittel (der Denk- und Aussageformen), deren die Theologie bedarf, um ihre Aussagen zu rechtfertigen, sondern es braucht auch inhaltliche Voraussetzungen.

„Denn ohne den Beitrag der Philosophie ließen sich theologische Inhalte, wie zum Beispiel das Sprechen über Gott, ... das schöpferische Wirken Gottes in der Welt, die Beziehung zwischen Gott und dem Menschen ... nicht veranschaulichen“ (Fides et Ratio, 66). „Philosophie [erweist sich] als unverzichtbare Hilfe, um das Glaubensverständnis zu vertiefen“ (ebd. 5). Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, muss die Eigenständigkeit der Philosophie auch an einer Theologischen Fakultät gewahrt bleiben (vgl. ebd. 49). Doch ist die „Philosophie an Katholisch-Theologischen Fakultäten“ auf die Theologie ausgerichtet.

§ 4 Im Sinne der dargelegten Aufgaben der „Philosophie an Katholisch-Theologischen Fakultäten“ soll dem 1. Studienabschnitt die Aufgabe zukommen, den Studierenden eine breit angelegte, umfassende philosophische Grundausbildung zu vermitteln, die gleichermaßen die antike und scholastische Tradition wie auch gegenwärtige Positionen berücksichtigt. Im Mittelpunkt steht dabei die Frage nach dem Menschen als Menschen (Philosophische Anthropologie), nach den weltanschaulichen Einstellungen des Menschen und den Möglichkeiten und Grenzen philosophischer Gotteserkenntnis (Metaphysik mit Philosophischer Gotteslehre) sowie nach dem richtigen Handeln im Leben (Ethik). Dazu ist eine für diese Fächer grundlegende Systematik erforderlich, zu der auch Logik, Sprachphilosophie, Erkenntnislehre, Hermeneutik, Wissenschaftstheorie und Geschichte der Philosophie gehören.

Ziel des 2. Studienabschnittes ist, den Studierenden durch die Auswahl aus einem Katalog von Fächergruppen die Vertiefung ihrer im 1. Studienabschnitt erworbenen philosophischen Grundausbildung und eine individuelle Schwerpunktsetzung zu ermöglichen. Sie sollen so die für die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erwerben können und zu einer verantwortungsvollen Tätigkeit befähigt werden.

§ 5 Die dargelegten Strukturen und Aufgaben des Studiums der „Philosophie an Katholisch-Theologischen Fakultäten“ bestimmen auch dessen Anwendungssituationen, denen die Absolventinnen und Absolventen in Beruf und Gesellschaft gegenüberzutreten werden. Von ihren Zielen und Aufgaben her ist die „Philosophie an Katholisch-Theologischen Fakultäten“ eine selbständige Studienrichtung. Im Hinblick darauf, dass sich die Philosophie um die kritische Reflexion der Einzelwissenschaften bemüht, bietet sich aber auch die Verbindung der „Philosophie an Katholisch-Theologischen Fakultäten“ mit einem anderen Studium an. Hierfür dürften besonders die theologischen Studienrichtungen in Frage kommen.

Im Sinne von § 2 Abs. 2 Z. 2 UniStG haben sich die Universitäten um die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu bemühen. Darüber hinaus steht als Betätigungsfeld der ganze Bildungssektor offen (z.B. Kirche, Schule, Erwachsenenbildung, Medien). Sofern das Studium der „Philosophie an Katholisch-Theologischen Fakultäten“ mit einer fachwissenschaftlichen Ausbildung verbunden wird, bedeutet es eine besondere Vertiefung und Bereicherung der dort erworbenen Kenntnisse.

## STUDIENPLAN

### 1. Teil: DIPLOMSTUDIUM DER PHILOSOPHIE

#### § 6 Zulassung zum Studium

- (1) Auf die Zulassung zum Diplomstudium oder Doktoratsstudium der Philosophie an der Theologischen Fakultät sind die Bestimmungen des UniStG, §§ 34-37 und die Bestimmungen der Universitätsberechtigungsverordnung anzuwenden.
- (2) Soweit aufgrund der Universitätsberechtigungsverordnung aus Latein die Zusatzprüfung zur Reifeprüfung erforderlich ist, kann diese in Form einer Ergänzungsprüfung abgelegt werden.

#### § 7 Studiendauer und Studienabschnitte

- (1) Das Diplomstudium der Philosophie an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck besteht aus zwei Studienabschnitten in der Dauer von je vier Semestern.
- (2) Die Gesamtstundenzahl des Studiums beträgt 103 Semesterstunden in folgender Aufteilung:

a) erster Studienabschnitt	51 SStd.	ECTS-Punkte 106
b) zweiter Studienabschnitt	40 SStd	ECTS-Punkte 116
c) freie Wahlfächer	12 SStd	ECTS-Punkte 18

Insgesamt werden 240-ECTS-Punkte vergeben. Für die Pflichtfächer pro Semesterstunde 2 Punkte, für die freien Wahlfächer 1,5 Punkte. Für die Diplomarbeit 28 Punkte und für Seminare zusätzlich je 2 Punkte.

- (3) Der erste Studienabschnitt hat in das Studium der Philosophie einzuführen und insbesondere der Erarbeitung ihrer historischen und systematischen Grundlagen zu dienen.
- (4) Der zweite Studienabschnitt hat einem vertieften Eindringen in die philosophische Forschung und dem Studium der Spezialprobleme zu dienen.
- (5) Jeder Studienabschnitt ist mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Diplomprüfung abzuschließen.
- (6) Als Regelstudiendauer gelten vier Semester je Studienabschnitt. Sofern jedoch die oder der Studierende die für die Anmeldung zur abschließenden Teilprüfung der jeweiligen Diplomprüfung erforderlichen Nachweise erbracht hat, ist sie oder er berechtigt, die Prüfung auch innerhalb kürzerer Zeiträume abzulegen.
- (7) Während des Studiums der Philosophie sind freie Wahlfächer im Ausmaß von 12 SStd. zu absolvieren. Die inhaltliche Auswahl obliegt den Studierenden, denen dabei das gesamte Lehrangebot aller anerkannten inländischen und ausländischen Universitäten und Hochschulen zur Verfügung steht (§ 4 Z. 25 UniStG). Der Nachweis des positiven Erfolgs der Prüfungen ist anlässlich der Anmeldung zur zweiten Diplomprüfung zu erbringen.

## § 8 Typen von Lehrveranstaltungen

- (1) Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen, die den Stoff in Vortragsform vermitteln. Den Studierenden ist die Möglichkeit einer aktiven Beteiligung sowie eines Leistungsnachweises zu geben.
- (2) Übungen (UE) dienen zur Wiederholung und Vertiefung von Fragen aus der Vorlesung und der Betreuung der Studierenden in einem Fach.
- (3) Proseminare (PS) sind Vorstufen von Seminaren. In ihnen werden Grundkenntnisse vermittelt und die Studierenden zur Diskussion und schriftlichen Stellungnahme angehalten.
- (4) Seminare (SE) dienen der wissenschaftlichen Diskussion. Für den Erwerb eines Seminarzeugnisses ist die Abfassung einer schriftlichen Arbeit erforderlich.
- (5) Konversatorien (KO) dienen in besonderer Weise der wissenschaftlichen Diskussion von Problemen.

## § 9 Erster Studienabschnitt

- (1) Der erste Studienabschnitt umfaßt 51 Semesterstunden an Pflichtfächern.
- (2) Während des ersten Abschnittes sind folgende Pflichtfächer zu absolvieren:

a) **Metaphysik mit philosophischer Gotteslehre**      **10 Semesterstunden**      ECTS 20  
Bildungsziel: Ziel des Lehrfachs ist, eine Einführung in die grundlegenden Termini der griechischen und mittelalterlichen Metaphysik zu vermitteln, Hauptströmungen der Auseinandersetzung mit Metaphysik in der Neuzeit und Gegenwart zu untersuchen und die Möglichkeit und Grenzen philosophischer Gotteserkenntnis aufzuzeigen.

- |   |                   |        |
|---|-------------------|--------|
| 1. Einführung in die Grundbegriffe der Metaphysik (Vorlesungen) | 2 SStd. (VO)      | ECTS 4 |
| 2. Hauptströmungen der Metaphysik                               | 4 SStd. (VO + UE) | ECTS 8 |
| 3. Philosophische Gotteslehre                                   | 4 SStd. (VO + UE) | ECTS 8 |

b) **Philosophische Anthropologie**      **4 Semesterstunden (VO + UE)**      ECTS 8  
Bildungsziel: Das Fach hat die Aufgabe, die Frage: "Was ist der Mensch?" zu erörtern, wobei traditionelles Gedankengut in gleicher Weise berücksichtigt werden soll wie zeitgenössische philosophisch-anthropologische Theorien.

c) **Philosophische Ethik**      **4 Semesterstunden (VO + UE)**      ECTS 8  
Bildungsziel: Ziel des Lehrfachs ist, in die Grundbegriffe dieser Disziplin einzuführen und in Auseinandersetzung mit den ethischen Strömungen der Vergangenheit und Gegenwart deren Geltungsanspruch zu überprüfen, wobei den Aufgaben einer christlichen Ethik besonderes Augenmerk zukommt.

- d) **Geschichte der Philosophie** **8 Semesterstunden** ECTS 16  
Bildungsziel: Das Lehrfach hat die Aufgabe, die ganze Geschichte abendländischen Denkens von den Anfängen in der klassisch-griechischen Philosophie über das christliche Denken der Patristik und Scholastik bis zur Philosophie der Neuzeit und Gegenwart in einem gründlichen Überblick vorzuführen.
- e) **Logik und Sprachphilosophie** **4 Semesterstunden** ECTS 8  
Bildungsziel: Ziel des Lehrfachs ist, Grundkenntnisse der Wissenschaft vom richtigen Argumentieren, vor allem vom richtigen Schließen zu vermitteln, sowie das normativ apriorische Fundament bei der Erarbeitung der sprachlichen Mittel zur Geltung zu bringen, wobei insbesondere die formalen Mittel zu berücksichtigen sind. Sprachphilosophie beansprucht, die sprachlichen Grundlagen des theoretischen Erkennens und praktischen Handelns zu reflektieren.
- |                            |         |        |
|----------------------------|---------|--------|
| 1. Einführung in die Logik | 2 SStd. | ECTS 4 |
| 2. Sprachphilosophie       | 2 SStd. | ECTS 4 |
- f) **Erkenntnistheorie und Hermeneutik** **3 Semesterstunden (VO + UE)** ECTS 6  
Bildungsziel: Ziel dieses Lehrfachs ist, die Frage nach den Ursprüngen und Bedingungen, Prinzipien und Methoden, Zielen und Grenzen begründeten Wissens zu reflektieren. Hermeneutik wendet sich hauptsächlich Texten zu und bemüht sich um die Ausarbeitung einer Theorie über die Bedingungen und Normen des Verstehens.
- g) **Theorie der Natur- und Kulturwissenschaften** **4 Semesterstunden** ECTS 8  
Bildungsziel: Das Lehrfach hat die Aufgabe, die mit den Natur- und Kulturwissenschaften zusammenhängenden Probleme zu erörtern. Dazu gehören Fragen der wissenschaftlichen Methoden, der Struktur der Wissenschaften, der Voraussetzungen, Ziele und Auswirkungen dieser Wissenschaften sowie die Untersuchung der Gegenstandsbereiche und der jeweiligen Wissenschaftssprachen.
- h) **Psychologie** **4 Semesterstunden** ECTS 8  
Bildungsziel: Ziel des Lehrfachs ist, die Studierenden mit der Arbeitsweise der wissenschaftlichen Psychologie vertraut zu machen. Die Berücksichtigung psychologischer Forschungsergebnisse ist für die Erörterung erkenntnistheoretischer, ethischer, anthropologischer und ontologischer Fragen notwendig.
- j) **Sozialphilosophie** **4 Semesterstunden** ECTS 8  
Bildungsziel: Ziel des Lehrfachs ist, die Bedingungsgesetzlichkeiten und strukturellen Zusammenhänge des Sozialen, der Stellung des Menschen im sozialen Umfeld und ihre Bedeutung für menschliches Handeln zu analysieren.
- k) **Religionswissenschaft** **4 Semesterstunden** ECTS 8  
Bildungsziel: Das Lehrfach hat die Aufgabe, einen umfassenden Überblick über das Religiöse im Allgemeinen in seinen verschiedensten Erscheinungsformen, insofern sie vor allem philosophisch relevant sind, zu vermitteln.
- l) **Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten** **1 Semesterstunde (PS)** ECTS 2  
Bildungsziel: Die Studierenden sollen auf eine formal richtige Durchführung von wissenschaftlichen Arbeiten vorbereitet werden.

m) **Einführung in die christliche Lehre**

**1 Semesterstunde (PS)**

**ECTS 2**

Bildungsziel: Die Studierenden sollen mit den wichtigsten Begriffen und Methoden des christlichen Denkens in Philosophie und Theologie vertraut gemacht werden.

- (3) Im ersten Studienabschnitt sind die Proseminare (lit. l und m) und zwei Seminare im Rahmen des § 9 Abs. 2 lit. a bis k zu absolvieren. Seminare aus freien Wahlfächern werden nur dann anerkannt, wenn sie mit den in § 9 Abs. 2 lit. a bis k genannten Fächern in einem sinnvollen Zusammenhang stehen. Die Entscheidung darüber obliegt dem Vorsitzenden der Studienkommission für das Studium der Philosophie.

Für Seminare erhalten die Studierenden zusätzlich je zwei Credits.

(4) **Studieneingangsphase**

Die Studieneingangsphase im ersten Studienjahr umfasst folgende Fächer:

- |  |        |
|--|--------|
| a) Die beiden Proseminare (l und m, 2 SStd.),                | ECTS 4 |
| b) Einführung in die Grundbegriffe der Metaphysik (2 SStd.), | ECTS 4 |
| c) Einführung in die Logik (2 SStd.).                        | ECTS 4 |

### **§ 10 Zweiter Studienabschnitt**

- (1) Der zweite Studienabschnitt umfaßt 40 Semesterstunden an Pflichtfächern (ECTS-Punkte 80). Für die Pflichtfächer werden je Semesterstunde 2 ECTS-Punkte vergeben.

- (2) Während des zweiten Abschnittes sind aus den folgenden acht Fächergruppen fünf zu wählen, wobei das Ausmaß an Semesterstunden in den gewählten Fächern zwischen sechs und zehn Stunden betragen kann. Die Anzahl von 40 Semesterstunden insgesamt darf aber nicht unterschritten werden.

a) **Philosophische Problemgeschichte**

Bildungsziel: Vertiefende Auseinandersetzung mit bedeutsamen Werken und Personen der Philosophiegeschichte. Einzelfragen oder spezielle Themenkreise der Philosophie werden in ihrer historischen Entwicklung und in ihrem geistesgeschichtlichen Zusammenhang dargestellt und im Hinblick auf die christlichen Traditionen behandelt.

b) **Metaphysik und Religionsphilosophie**

Bildungsziel: Vertiefende Behandlung von traditionellen Grundfragen und aktuellen philosophischen Entwicklungen auf dem Gebiet der Metaphysik und Religionsphilosophie unter besonderer Berücksichtigung der Analyse von Weltanschauungen.

c) **Praktische Philosophie**

Bildungsziel: Auseinandersetzung mit Einzelfragen der praktischen Philosophie, u.a. der philosophischen Handlungs- und Entscheidungstheorie, der Ethik, der politischen Philosophie und der Rechtsphilosophie. Dabei wird die Bedeutung von Theorien und deren Auswirkungen in konkreten Bereichen menschlichen Handelns, etwa in Gesellschaft, Politik und Wirtschaft, im Hinblick auf christliche Wertvorstellungen reflektiert.

d) **Philosophie der christlichen Tradition**

Bildungsziel: Darstellung und Analyse bedeutsamer philosophischer Werke christlicher Weltanschauung und der ihr eigenen Rationalität. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Wirkungsgeschichte christlich-philosophischen Denkens und seiner Bedeutung für die aktuelle Philosophie.

e) **Philosophie des Wissens und Erkennens**

Bildungsziel: Vertiefende Behandlung von Fragen der Logik, Sprachphilosophie, Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie, insbesondere in ihrer Relevanz für den religiös-weltanschaulichen Dialog und die wissenschaftstheoretische Grundlegung der Theologie.

f) **Spezielle Anthropologie**

Bildungsziel: Vertiefende Behandlung der Frage nach einem Gesamtbild des Menschen unter kritischer Berücksichtigung der Ergebnisse angrenzender Wissenschaften (Neurophysiologie, Psychologie, Cognitive Sciences, Verhaltensforschung, Soziologie etc.).

g) **Philosophie der Natur**

Bildungsziel: Auseinandersetzung mit klassischen und gegenwärtigen Ansätzen philosophischer, religiöser und einzelwissenschaftlicher Kosmologien und Vertiefung der wissenschaftstheoretischen Grundlagen einzelner Naturwissenschaften.

h) **Sozial- und Kulturphilosophie**

Bildungsziel: Philosophische Reflexion menschlicher Tätigkeit und ihrer Rahmenbedingungen in verschiedenen Bereichen der Kultur und des Zusammenlebens, z.B. Philosophie der Kunst und der Literatur, der Erziehung und der sozialen Institutionen, der staatlichen Ordnung, der Ökonomie, der Friedenssicherung u.a.

(3) Im zweiten Studienabschnitt sind vier Seminare im Rahmen des § 10 Abs. 2 lit. a bis h zu absolvieren. Für Seminare erhalten die Studierenden zusätzlich je 2 Credits.

## 2. Teil: PRÜFUNGSORDNUNG

### Erste Diplomprüfung

#### § 11 Zulassung zur ersten Diplomprüfung

- (1) Die erste Diplomprüfung hat eine Gesamtprüfung über zehn Fächer zu sein, die in Form von Fachprüfungen aus den in § 9 Abs. 2 lit. a bis k genannten Fächern und der Absolvierung der in § 9 Abs. 3 genannten Proseminare und Seminare abgehalten wird.
- (2) Die Zulassung zur abschließenden Teilprüfung der ersten Diplomprüfung setzt voraus:
  - a) die erfolgreiche Ablegung von neun Fachprüfungen aus den in § 9 Abs. 2 lit. a bis k genannten Fächern;
  - b) die mit Proseminar- und Seminarzeugnissen ausgewiesene erfolgreiche Teilnahme an den in § 9 Abs. 3 genannten Lehrveranstaltungen;
  - c) soweit aufgrund der Universitätsberechtigungsverordnung aus Latein die Zusatzprüfung zur Reifeprüfung erforderlich ist, kann diese in Form einer Ergänzungsprüfung abgelegt werden.

## **§ 12 Art und Durchführung der Prüfung**

- (1) Durch die erste Diplomprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die inhaltlichen Grundlagen der in § 9 Abs. 2 lit. a bis k genannten Fächer beherrschen und auch das methodische Instrumentarium erworben haben, das für das Studium erforderlich ist.
- (2) Die Reihenfolge der einzelnen Fachprüfungen kann von den Studierenden bei der Anmeldung selbst bestimmt werden. Die abschließende Fachprüfung der ersten Diplomprüfung ist aus einem der in § 9 Abs. 2 lit. a bis k genannten Fächer abzulegen.
- (3) Die Fachprüfungen sind nach Wahl der Studierenden entweder mündlich oder schriftlich abzulegen.
- (4) Die erste Diplomprüfung gilt nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn jede Teilprüfung zumindest mit „genügend“ bewertet wurde.

## **Zweite Diplomprüfung**

### **§ 13 Diplomarbeit (ECTS-Punkte 28)**

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Verfasserin oder der Verfasser fähig ist, im selbständigen Studium den Stand der Forschung über ein fachspezifisches Thema mit eigener kritischer Stellungnahme inhaltlich und methodisch richtig darzustellen.
- (2) Das Thema der Diplomarbeit ist einem der im Studienplan genannten Prüfungsfächer zu entnehmen. Die Studierenden sind berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen oder Betreuer auszuwählen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich ist (§ 61 Abs. 2 UniStG).
- (3) Das Thema der Diplomarbeit darf erst nach erfolgreich abgelegter erster Diplomprüfung vergeben werden.

### **§ 14 Zulassung zur zweiten Diplomprüfung**

Die Zulassung zum kommissionellen Teil der zweiten Diplomprüfung setzt voraus:

1. die erfolgreiche Ablegung der ersten Diplomprüfung;
2. die erfolgreiche Ablegung von drei Fachprüfungen aus den in § 10 Abs. 2 lit. a bis h genannten Fächern;
3. die erfolgreiche Ablegung der Prüfungen aus den freien Wahlfächern;
4. die positive Beurteilung der Diplomarbeit;
5. die erfolgreiche Teilnahme an mindestens vier Seminaren im Rahmen der zu absolvierenden Semesterstunden (vgl. § 10 Abs. 2 lit. a bis h). Seminare aus freien Wahlfächern werden nur dann anerkannt, wenn sie mit den in § 10 Abs. 2 lit. a bis h genannten Fächern in einem sinnvollen Zusammenhang stehen. Die Entscheidung darüber obliegt dem Studiendekan.

### **§ 15 Art und Durchführung der Prüfung**

- (1) Durch die zweite Diplomprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die für die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse besitzen und zu einer verantwortlichen Tätigkeit befähigt sind.
- (2) Die zweite Diplomprüfung hat eine Gesamtprüfung über die fünf gemäß § 10 Abs. 2 gewählten Fächer zu sein. Im Zeugnis der 2. Diplomprüfung haben alle gewählten Fächer und deren Prüfungsergebnisse aufzuscneinen.  
Legt ein Studierender/eine Studierende in einem Fach Nachweise über die erfolgreiche Absolvierung von Lehrveranstaltungen in einem besonderen Teilgebiet des Faches in einem Umfang von mindestens 6 SStd. vor, so kann diese Schwerpunktsetzung auf seinen/ihren Antrag und mit Zustimmung des Studiendekans im Zeugnis der 2. Diplomprüfung der Bezeichnung des betreffenden Faches hinzugefügt werden.
- (3) Die Prüfungen aus drei der in § 10 Abs. 2 lit. a bis h genannten Fächer sind als Fachprüfungen abzulegen. Fachprüfungen des 2. Studienabschnittes sind mündliche Einzelprüfungen, sie umfassen den ganzen Stoff des Faches. Bereits erbrachte Leistungen können vom Fachprüfer berücksichtigt werden.
- (4) Die Prüfungen aus den zwei restlichen Fächern sind in kommissioneller Form abzulegen. Die kommissionelle Prüfung umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.
- (5) Die schriftlichen Prüfungsteile haben aus Prüfungsarbeiten in Form von Klausurarbeiten zu bestehen, deren Dauer auf jeweils drei Stunden beschränkt ist.
- (6) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist von der positiven Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten abhängig. Der Zeitraum zwischen den schriftlichen Prüfungsarbeiten und der mündlichen Prüfung hat zwei bis vier Wochen zu betragen.
- (7) Bei der mündlichen kommissionellen Prüfung sollen auch allgemeine Fragen aus dem Gesamtgebiet der Philosophie gestellt werden; zur Vorbereitung für diesen Prüfungsteil wird ein Frageblatt errichtet, das beim Studiendekan erhältlich ist.
- (8) Gehört das Thema der Diplomarbeit nicht den zwei restlichen Prüfungsfächern an, so hat noch zusätzlich der Betreuer/die Betreuerin der Diplomarbeit in der kommissionellen Prüfung aus dem Gebiet, dem die Diplomarbeit angehört, mündlich zu prüfen.
- (9) Die zweite Diplomprüfung gilt nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn jedes Prüfungsfach sowie jeder Prüfungsteil zumindest mit „genügend“ beurteilt wurde. Mit „nicht genügend“ beurteilte schriftliche Prüfungsteile sind zu wiederholen. Wird mehr als ein mündlicher Prüfungsteil mit „nicht genügend“ beurteilt, so ist die gesamte mündliche kommissionelle Prüfung neu abzulegen.

## **§ 16 Akademischer Grad**

An die Absolventinnen und Absolventen des Diplomstudiums der Philosophie an der Katholisch-Theologischen Fakultät Innsbruck wird der akademische Grad „Magistra der Philosophie der Theologischen Fakultät“ bzw. „Magister der Philosophie der Theologischen Fakultät“, lateinisch „Magistra philosophiae facultatis theologiae“ bzw. „Magister philosophiae facultatis theologiae“, abgekürzt „Mag. phil. fac. theol.“, verliehen (Anlage 1 Z 7.8 UniStG).

## **§ 17 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Dieser Studienplan tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.
- (2) Die Studierenden sind berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen. Im Übrigen gelten für die Studierenden die Übergangsbestimmungen gemäß § 80 UniStG.

Ao. Univ.-Prof. Dr. Siegfried BATTISTI

Vorsitzender der Studienkommission für die Studienrichtung Philosophie  
an der Theologischen Fakultät

---